

Die wegen „Leugnung des Holocausts“
Verfolgten werden jetzt zu Verfolgern.
Sie jagen die Große Lüge, deren Tage gezählt
sind.

Geschehen zu Potsdam am 5. Oktober 2005: Der von der
Staatsanwaltschaft Potsdam wegen „Leugnung des Holocausts“
angeklagte Tätige Reichsbürger Dirk Reinecke übergab dem
Amtsgericht Potsdam die von seiner Verteidigerin, RAin Sylvia Stolz,
verfaßte Stellungnahme, damit am Tage der Befreiung die
„schrecklichen Holocaustjuristen“ sich nicht mehr mit der Ausrede
verteidigen können, „sie hätten das alles nicht gewußt.“

Die Schutzschrift, die eine Anklage gegen die beteiligten Juristen
wegen Landesverrats und wegen Beteiligung am Seelenmord am
Deutschen Volk ist, umfaßt mit Anlagen mehr als 1000 Seiten.

Die Fremdherrschaft über das Deutsche Volk hat sich mit dem
Holocaustmaulkorbgesetz (§ 130 Abs. 3 StGB-BRD) selbst eine Falle
gestellt. Diese schnappt jetzt zu. Und wir können schon bald im
Internet diejenigen besichtigen, die in die Falle getappt sind und
demnächst vor dem Reichsgericht als Angeklagte stehen werden.
Es sind die Holocaustjuristen selbst, die sich jetzt demaskieren und als
Willensvollstrecker der Fremdherrschaft zu erkennen geben.

Wie das geht?

Nun, in allen „Holocaust“-Prozessen geht es im Grunde immer nur um
die Frage: Ist der Holocaust offenkundig oder nicht?

Bisher ist diese Frage in den Gerichtssälen auf dem Boden des
Deutschen Reiches nur selten gestellt worden – und stets ohne Erfolg.
Mir sind nur drei Fälle bekannt, in denen die Verteidiger dazu mutig
genug waren. Sie sind ausnahmslos selbst auf der Anklagebank
gelandet. Zwei von ihnen sind deshalb bereits – wie ihre Klienten -
wegen Leugnung des Holocausts rechtskräftig verurteilt.

Doch die Verauschwitzung des Deutschen Volkes kommt jetzt zu
einem Ende. Die Gerichte des Vasallenstaates BRD selbst sind es, die
den Auschwitzmythos zu Fall bringen werden. Das Verfahren gegen
Dirk Reinecke markiert die Wende.

Nach ersten erfolgreichen Testläufen wird eine völlig neue Verteidigungsstrategie gegen Holocaustanklagen vorgeführt.

Die Dieseligkeit des zentralen Angriffspunktes der Verteidigung in allen Holocaustprozessen – die Offenkundigkeit - ermöglicht ein programmiertes Vorgehen der Angeklagten nach dem Fertighausprinzip. Es sind –mehr oder weniger – immer die gleichen Anträge zu stellen und bei Gericht die gleichen Informationen über den Forschungsstand „einzuspeisen“. Diese liegen als Muster bereits vor und stehen allen Betroffenen als Bausteine für den Ausbau der je eigenen Angriffsstellung zur Verfügung. Bei einiger Anleitung in weltnetzgestützten Selbsthilfegruppen kann das neuartige Vorgehen auch von juristischen Laien „eigenhändig“, also ohne anwaltlichen Beistand, verwirklicht werden.

Dazu muß man wissen, daß in diesen Prozessen **in schriftlicher** Form alles gesagt werden kann, was zu sagen ist – die geschichtliche Wahrheit. Denn die durch ein Gerichtsverfahren veranlaßten und dem Gericht vorgelegten Schriftsätze sind nicht zur Verbreitung bestimmt und deshalb keine Schriftwerke im Sinne des Holocaustmaulkorbgesetzes (§ 130 Abs. 4 StGB-BRD).¹

Diese nicht mehr hinwegzudisputierende Begrenzung des Anwendungsbereichs der strafrechtlichen Auschwitzkeule wird jetzt zu einem Scheunentor, durch das die Wahrheit in die Trutzburg der Geschichtslügen ungehindert eintreten kann. Sie wird dort schreckliche Verwüstungen anrichten.

Wie kann man sich das vorstellen?

Es ist die Schwachstelle der feindlichen Propaganda – die These von der Offenkundigkeit des Holocausts - genau zu untersuchen, um dort durchzubrechen.

Der Zeitgeschichtsforscher Gernar Rudolf hat mit seinem neuen Buch „Vorlesungen über den Holocaust“² die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen – und damit die Welt schon verändert.

In wissenschaftlicher Methodik geschult hat er die Zeitgeschichtsforschung selbst mit entscheidenden Beiträgen bereichert (u.a. mit dem „Rudolfgutachten“ über die angeblichen Gaskammern in Konzentrationslagern). Eine fast noch größere Leistung ist die Gesamtschau auf das Forschungsgebiet „Holocaust“,

die er mit seinen „Vorlesungen“ auf 541 Seiten eröffnet und mit 1171 Fußnoten belegt.

Von dem Lehrgebäude der offiziellen Geschichtsschreibung über die „Vernichtung der europäischen Juden“ bleibt „kein Stein mehr auf dem anderen.“

Die erste Reaktion bei der Lektüre des Buches ist blankes Entsetzen: Wie war es möglich, die Welt so zu täuschen? Wer sind wir, die sich so täuschen lassen? Wer ist so mächtig, diese gigantische Täuschung zu bewirken? Wie ist der Vorgang als solcher beschaffen, durch den ein so zäher Glaube an Lügen erzeugt werden kann?

Aber die Gedanken nehmen schnell eine ganz andere Richtung: Stellen Sie sich vor, wie die Welt aussehen wird, wenn sich jetzt herausstellt, daß die Offenkundigkeit des Holocausts nur vorgetäuscht ist und alles nur ein Riesenschwindel ist! Lassen Sie Ihre Gedanken dazu über den ganzen Globus streifen und überlegen Sie genau! Wenn diese Kunde in der Welt ankommt, was wird von der Jüdischen Weltherrschaft dann noch übrig bleiben? – Nichts! -

Wo, wann und wie ist denn im Raum der öffentlich wahrgenommenen Meinungen schon einmal die Frage erörtert worden, was die Rede von der Offenkundigkeit geschichtlicher Ereignisse wirklich beinhaltet?

Als offenkundig gelten historische Tatsachen dann, wenn sie aufgrund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten und sich deshalb jedermann aus Geschichtsbüchern, Lexika und ähnlichen Nachschlagewerken ohne besondere Sachkunde unterrichten kann (Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisanspruch im Strafprozeß, 5. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Berlin 1983, S. 539)

Ist aber die Richtigkeit einer Tatsache in der Geschichtsschreibung umstritten, so wird sie auch nicht dadurch allgemeinkundig, daß über sie viel geschrieben und verbreitet worden ist (Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 540).

Es kommt also auf die Feststellung der Unangefochtenheit des Für-wahr-Haltens an. Wie aber kann von Unangefochtenheit in diesem Sinne die Rede sein, wenn Zweifler, die das Für-wahr-Halten mit sachlichen Argumenten anfechten, mit der Strafrechtskeule mundtot gemacht und ihre Geschichtswerke von der Verbreitung ausgeschlossen werden?

Die für die Annahme der Offenkundigkeit unverzichtbare Unangefochtenheit einer geschichtlichen Tatsache wird hier gerade

erst durch die Voraussetzung der Offenkundigkeit mit den Mitteln der Strafjustiz erzwungen.

Die BRD-Justiz behilft sich hier mit einer zirkulären Argumentation: Sie teilt die Geschichtsschreiber und Forscher wie folgt ein: Autoren, die die gewünschte Version unterstützen, gelten als Wissenschaftler und haben deshalb bei der Erkenntnisfrage Gewicht. Autoren, die der gewünschten Version widersprechen, gelten als „politische Extremisten“, „die aus offensichtlicher Dummheit, Unbelehrbarkeit oder Böswilligkeit bestreiten“. Deren Werke werden als „pseudowissenschaftlich“ abgetan (Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 541). Sie fallen bei der Erkenntnisfrage nicht ins Gewicht.

So wird die Offenkundigkeit der offiziellen Version „erfolgreich“ mit der Offenkundigkeit der offiziellen Version verteidigt.

Es ist hier auf eine notwendige Unterscheidung aufmerksam zu machen: zwischen der Offenkundigkeit einer Tatsache als solcher einerseits und dem Vorgange des Offenkundig-**Werdens** andererseits.

Die Offenkundigkeit ist ein Resultat, das Offenkundig-Werden die Hervorbringung dieses Resultats.

Setzt man den gedanklichen Hebel statt bei dem Resultat an dem Akte der Erzeugung des Resultats an, bricht die Offenkundigkeit augenblicklich in sich zusammen.

Offenkundige Tatsachen sind prozessual privilegiert. Diese braucht das Gericht nicht zum Gegenstand einer förmlichen Beweisaufnahme zu machen. Sie haben sozusagen „freien Eintritt“ in das Urteil (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Das Gericht, **darf aber auch in diesen Fällen** Beweis erheben.

Das Offenkundig-Werden als geschichtlicher Vorgang nimmt an dieser Privilegierung jedoch nicht teil. Es kann mit geeigneten Erkenntnismitteln angefochten werden und ist dann wie jede andere Tatsache auch im förmlichen Beweisverfahren festzustellen oder zu verwerfen.

In seinem Buch „Vorlesungen über den Holocaust“ daselbst in der „Fünften Vorlesung: Über Wissenschaft und Freiheit“ (S. 495 bis 541) legt Gernar Rudolf dar, daß und auf welche Weise die Unangefochtenheit der offiziellen Geschichtsschreibung durch

gewaltsame Verfolgung der Dissidenten vorgetäuscht worden ist. Kein Richter wird daran mit gutem Gewissen vorbei gehen können.

Wie will denn ein Richter mit der tatsächengestützten Behauptung, die Offenkundigkeit einer Tatsache sei lediglich vorgetäuscht oder durch Gewalt einer Fremdmacht aufgezwungen worden, anders fertig werden als durch Prüfung und ggf. Verwerfung der zur Anfechtung vorgetragenen und unter Beweis gestellten Tatsachen?

Bestimmte Kreise – beileibe nicht nur die Judenheit – mögen ein Interesse daran haben, die entsprechenden Erörterungen in einem Gerichtsverfahren zu verhindern. Dieses Interesse dürfte um so dringender sein, je wahrscheinlicher der Zusammenbruch der Offenkundigkeit ist. Für einen Richter, der kraft seines Amtes das Wahrheits- und Gerechtigkeitsinteresse lebt, dürfen jedoch die Bestrebungen jener Kreise – koste es, was es wolle - nicht der Maßstab seines Handelns sein.

Mit der Überreichung eines Computerausdrucks des neuen Buches von Germar Rudolf „Vorlesungen über den Holocaust“, ist dessen Inhalt jetzt in den Horizont der richterlichen Wahrnehmung gerückt und damit die Ermittlungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO gezielt auf die Erschütterung der Offenkundigkeit des Holocausts zugespitzt worden. Auch ohne weitere Mitwirkung des Angeschuldigten und seiner Verteidigung wird das Gericht – schon im Zwischenverfahren, d.h. vor Eröffnung des Hauptverfahrens - von Amts wegen der Frage nachgehen müssen, ob und inwieweit die von dem Verfasser aufbereiteten Tatsachenmitteilungen einen ernst zu nehmenden Einspruch gegen die Gültigkeit der offiziellen –als offenkundig geltenden – Geschichtsschreibung darstellen.

Vermutlich werden die schrecklichen Holocaustjuristen noch eine Weile weitermachen wie bisher (obwohl zahlreiche Indizien dafür sprechen, daß sie dabei bereits „ins Stottern geraten“ sind.) Vielleicht werden sie sich sogar weigern, das ihnen vorgelegte Informationsmaterial zur Kenntnis zu nehmen. Aber um welchen Preis?

Wir können jetzt in jedem Einzelfall, in dem es zu einer Verurteilung wegen Leugnung des Holocausts kommt, aufzeigen, daß die daran mitwirkenden Juristen in aller Öffentlichkeit ein schweres Verbrechen begangen haben, für das sie demnächst zur Verantwortung gezogen werden können. Die Anklage gegen sie wird dann nicht nur auf Rechtsbeugung lauten, sondern auf Landesverrat in Kriegszeiten und

auf Begünstigung des Feindes. Für diese Verbrechen sieht das fortgeltende Recht des Deutschen Reiches die Todesstrafe bzw. eine lebenslängliche Zuchthausstrafe vor.

Und die Holocaustjuristen müssen schon jetzt mit ihrem Namen dafür herhalten. Sie werden durch das elektronische Weltnetz als Seelenmordgehilfen weltweit bekannt werden.

Wie lange können sie das durchstehen? Es ist völlig undenkbar, daß alle Juristen in Diensten der OMF-BRD Halunken sind, die ihr Volk für ein paar Silberlinge verraten.

Sie sind innerlich schon geschwächt. Erste Anzeichen sprechen dafür, daß in ihren Reihen Absatzbewegungen eingeleitet werden. Sie wissen nämlich, daß der Holocaustmaulkorb (§ 130 Abs. 3 StGB-BRD) auch nach ihren eigenen Maßstäben wegen Verstoßes gegen Art. 5 GG (Meinungsäußerungsfreiheit) null und nichtig ist.

Bisher hat sie das nicht angefochten.

Der Jurist Stefan Huster hat 1996 in der Neuen Juristischen Wochenschrift (Heft 8/1996 S. 487 ff.) überzeugend dargelegt, daß § 130 Abs. 3 StGB mit Artikel 5 Abs. I S. 1 GG unvereinbar ist: § 130 Abs. 3 StGB stelle **„ersichtlich geradezu den Musterfall einer Norm dar, die auf diese (vom Bundesverfassungsgericht näher bestimmten) Weise gegen eine bestimmte inhaltliche Meinung gerichtet ist“** (a.a.O. S. 489, linke Spalte). Statt daraus die Konsequenz zu ziehen, daß dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden müsse, arbeitete er ein Programm der regelrechten Rechtsbeugung aus, „um – wie er es bezeichnet - § 130 III StGB das gewünschte Anwendungsfeld zu eröffnen.“ Von wem gewünscht? Und aus welchen Interessen?.

In die gleiche Richtung argumentierte noch im Jahre 2003 Winfried Brugger im Archiv des öffentlichen Rechts, Band 128 (2003) S. 372 [403].

Im Jahre 2005 beginnt sich der Wind zu drehen. Bereits eröffnete Holocaustverfahren geraten ins Stocken und werden – teilweise schon seit Jahren – „auf Eis gelegt“, wenn durch die neue Verteidigungsstrategie ein organisierender Hintergrund wahrnehmbar wird (gegen Ursula Haverbeck und Ernst Otto Cohrs beim Landgericht Bielefeld, gegen die „Bernauer Viererbande“ beim Amtsgericht Bernau, gegen Rolf Winkler beim Landgericht Mühlhausen, gegen den Verfasser beim Landgericht Berlin und beim Amtsgericht in Stuttgart).

Vor dem Amtsgericht Bernau erklärte in der – auf unbestimmte Zeit vertagten – Hauptverhandlung gegen die „Viererbande“ der Leitende Oberstaatsanwalt Weber: „Die Verfahren können nun nicht mehr nach Schema-F durchgeführt werden“ und auch „Wir werden uns auf diese Verfahren ganz anders vorbereiten müssen.“ (Preisfrage: Was hat ein Leitender Oberstaatsanwalt als Sitzungsvertreter seiner Behörde vor einem Amtsgericht verloren?).

Im Mai 2005 reagierten die Holocaustjuristen in der Öffentlichkeit mit einem Aufsatz, der in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW Heft 21/2005 S. 1476 ff.) erschien. Er stammt aus der Feder des Vorsitzenden Richters beim Landgericht (Hamburg) i.R., Dr. Günter Bertram, selbst ein erfahrener Haudegen an der Holocaustfront. Dieser eröffnet seine Darlegungen mit dem Eingeständnis:

*"§ 130 StGB enthält irreguläres Ausnahmestrafrecht und steht damit und insoweit zu Verfassung und Meinungsfreiheit im Widerspruch. **Der Gesetzgeber muß sich hier zu einer Richtungsänderung durchringen** und - über 60 Jahre nach dem Ende des 'Dritten Reiches' - einen weit vorangetriebenen deutschen Sonderweg verlassen, **um zu dem normalen Maßstäben eines liberalen Rechtsstaates zurückzukehren.**"*

Bertram wirft dem Bundesverfassungsgericht vor, sich ungeachtet "der inzwischen erhobenen und sich aufdrängenden Bedenken" vor einer Stellungnahme zu § 130 Abs. 3 StGB-BRD zu drücken.

Letzteres ist besonders bemerkenswert, weil darin für Juristen erkennbar die Aufforderung enthalten ist, die laufenden Holocaustverfahren vorläufig einzustellen und per Vorlagebeschluß nach Art. 100 GG den „Schwarzen Peter“ dem Bundes“verfassungs“gericht zuzuschieben.

Im Fall Dirk Reinecke ist der Druck auf die Holocaustjuristen noch erhöht worden, indem die „Auschwitzkeule“ (Martin Walser) als Kriegsführung Alljudas gegen das Deutsche Volk, mit dem Ziel, dieses auszulöschen, gedeutet wird. Ausgangspunkt sind Überlegungen des Zionisten Bernard Lazare:

„Wenn die Feindschaft und die Abneigung gegen die Juden nur in einem Lande und in einer bestimmten Zeit bestanden hätte, wäre es leicht, die Ursache

dieser Wut zu ergründen. Aber im Gegenteil, diese Rasse ist seit jeher das Ziel des Hasses aller Völker gewesen, in deren Mitte sie lebte. Da die Feinde der Juden den verschiedensten Rassen angehörten, die in weit voneinander entfernten Gebieten wohnten, verschiedene Gesetzgebung hatten, von entgegengesetzten Grundsätzen beherrscht waren, weder dieselben Sitten noch dieselben Gebräuche hatten und von unähnlichem Geiste beseelt waren, so müssen die allgemeinen Ursachen des Antisemitismus immer in Israel selbst bestanden haben und nicht bei denen, die es bekämpfen.“³

Ist also etwas dran, an dem, was der Deutsche Philosoph Johann Gottfried Fichte im Jahre 1793 über Alljuda geschrieben hat?

*„Fast durch alle Länder von Europa verbreitet sich ein mächtiger, **feindselig** gesinnter Staat, der mit allen übrigen im beständigen Kriege steht, und der in manchen fürchterlich schwer auf die Bürger drückt; es ist das Judenthum. [Fichte Werke Bd. 6. S. 149]*

Die Gefährlichkeit sieht er nicht darin, daß die Juden einen Staat im Staate bilden. Es sei der Umstand, daß dieser Staat auf den Haß gegen alle Völker gegründet sei, der ihn gefährlich mache.⁴

Von „Krieg“ ist hier die Rede. Aber Alljuda kann nicht auf herkömmliche Weise Krieg führen. Es verfügt über kein Land, keine Regierung und keine Armee. Dennoch ist es fähig, Krieg zu führen und andere für sich Krieg führen zu lassen.

Der von Alljuda selbst geführte Krieg, wird mit Waffen geführt, die nicht auf den Körper sondern auf den **Geist** des Feindes wirken. Lügen-Propaganda spielt hier eine überragende Rolle.

Es wird meistens übersehen, daß es sich bei feindseligen Propagandafeldzügen – so auch bei der Einpflanzung der Holocaustreligion in unsere Köpfe - nicht um justiziable Kriminalfälle im üblichen Sinne handelt, sondern um das Handeln von Weltmächten, die mit der Verfälschung der Wahrheit nicht nur ihre Interessen und Ziele – die über Jahrhunderte gespannt sind – durchsetzen und denen die Arsenale der psychologischen Kriegsführung mit ihren Fälscherwerkstätten und Vermittlungsinstanzen (Geheimdiensten und Medien) zur Verfügung stehen.

Beamtete Juristen neigen bekanntlich dazu, jegliches staatliches Handeln zu idealisieren und prinzipiell in Übereinstimmung mit den Geboten des Rechts

und der Moral zu wöhnen. In einer Welt, die vom Jüdischen Geist beherrscht wird, bedeutet diese Einstellung einen totalen Realitätsverlust. Man könnte diesen für die Berufskrankheit der Richterschaft halten. Dieses Leiden muß in allen Holocaustverfahren energisch bewußt gemacht werden, um der Tendenz zur Unrechtssprechung, die aus dem vorstehend angesprochenen Unverständnis resultiert, entgegenzuwirken.

Von der Verteidigung wird jetzt die Frage aufgeworfen, ob die Macht der Lüge über das (Selbst)bewußtsein der Deutschen, die in der Holocaustreligion deutlich zum Ausdruck kommt, ihren Grund im Spannungsverhältnis zwischen dem Jüdischen und dem Deutschen Volksgeist hat.

Mit dem 490 Seiten umfassenden Beweisantrag zur Judenfrage, den der Verfasser als Angeklagter in der einjährigen Hauptverhandlung vor der 22. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vorgetragen hat und der jetzt in alle feldzugsangehörigen Holocaustverfahren Eingang findet, werden der Justiz Tatsachen zur Kenntnis gebracht und unter Beweis gestellt, die ermöglichen, aus dem Gedankenkäfig auszubrechen, in den das Deutsche Volk durch Siegerwillkür eingesperrt worden ist.

Den Juden wird der Heiligenschein des ewigen Opfervolkes abgenommen – und sie erscheinen plötzlich in einem ganz anderen Licht. Sie werden erkannt als Volk, das von Jahwe auserwählt ist, alle anderen Völker zu versklaven und umzubringen, wenn sie sich dagegen zur Wehr setzen.

Der Konzipierung dieses Antrages liegt der Geschichtsbegriff der Deutschen Idealistischen Philosophie (hier insbesondere der Hegelsche) zugrunde, der die Welt und die in ihr erscheinende Geschichte als **Heilsgeschichte**, d.h. als Arbeit und Werden Gottes begreift⁵, in dem Knechtschaft und Tyrannei notwendige Stufen sind⁶ auf dem Weg zur Freiheit.⁷

Hier ist vorrangig das atheistische Vorurteil zu bekämpfen. Von Beaudelaire ist der Ausspruch überliefert: „Der schlaueste Trick des Teufels ist es, uns glauben zu machen, daß es ihn nicht gibt.“ Doch sein allerschlauester Trick ist es, uns glauben zu machen, daß es **Gott** nicht gibt! Dieser Irrglaube ist für uns tödlich.

In heilsgeschichtlicher Sicht ist die Feindschaft zwischen dem Judentum und dem Deutschen Volksgeist ein notwendiger Kampf des abstrakten Gottes (Jahwe), der ein eifersüchtiger Völkermörder ist, mit dem erst in Germanien lebendig gewordenen Gott der Liebe, der in seinem Geschöpf sich selbst liebt und sich deshalb in diesem erkennt. Jede dieser beiden Gottesgestalten ist der jeweils anderen der Satan schlechthin („Satan“ ist das hebräische Wort für „Feind“, „Gegner“, „Widersacher“). Für den Jüdischen Volksgeist ist der Deutsche Volksgeist – jüngst verkörpert gewesen in Adolf Hitler – der Teufel. Umgekehrt ist dem Deutschen Volksgeist Alljuda der Satan, und zwar nicht etwa in Verkennung der Realität sondern als diese selbst.

Diese Todfeindschaft scheint schon auf in dem an die Juden gerichteten Jesuswort: „*Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Gelüste wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit; denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er Lügen redet, so spricht er aus eigenem; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge. Weil ich aber die Wahrheit sage, glaubt ihr mir nicht.*“ (Joh 8, 44-45)

In der Zerstreutheit des Jüdischen Volkes unter die Völker ist die Tarnung des Jahwistischen Heilsplanes durch Lüge und Verstellung notwendig zum Überleben dieser merkwürdigen Genossenschaft der Auserwählten in einer zur abwehrenden Feindschaft erregten Umwelt.

Gegenwärtig ist Jahwe-Satan oben und der Deutsche Volksgeist unten. Jener hält alle Mittel in der Hand, uns Deutsche zu zwingen, uns selbst so zu sehen, wie er uns sieht: als Hitler-Teufel.

In diesem Kampf, den Jahwe mit der Lüge und der Sprachverwirrung (Orwellspeech/Neusprech) führt, ist die Justiz restlos überfordert. Ihr fehlen einfach die Begriffe und sie versteht die wirkliche Bedeutung der ihr aufgezwungenen Sprache nicht. Sie ist unfähig, das Deutsche Volk vor Ausraubung und Vernichtung zu schützen, weil sie – unbewußt – durch ihre Ausrichtung auf die „Moderne“ - selbst Teil des Jüdischen Geistes geworden ist.

Das Gewicht des im Beweisantrag zur Judenfrage zusammengetragenen Materials geht weit über dasjenige der bekannten Litaneien hinaus, in denen in der Vergangenheit das Jüdische Wesen als „Nur-Schlechtigkeit“ dargestellt worden ist. Es wird gezeigt, daß die Negativität (das Böse) des Jüdischen Wesens selbst ein Moment der Befreiung des Individuums ist, ohne das wir nicht sittliche Person sind. Dieser Gedanke gehört einzig und allein der Deutschen Idealistischen Philosophie an. Er erhellt die Wahrheit des realen Antagonismus zwischen Judentum und Germanentum und läßt diesen in einem versöhnlichen Lichte erscheinen.

Diese Gedanken werden – einfach weil sie wahr sind – in die Köpfe und Herzen der Deutschen **und der Juden** einziehen. Und die Holocaustjustiz ist ein unfreiwilliger Helfer dabei.

Je zahlreicher die Holocaustverfahren in Zukunft werden, desto mehr Juristen im Dienste der OMF-BRD werden zwangsläufig mit Gernar Rudolfs „Vorlesungen“, dem Thor-Hammer gegen die Holocaustreligion, und mit der versöhnenden heilsgeschichtlichen Deutung des Deutsch-Jüdischen Krieges vertraut.

Das ist die List der Vernunft! Um die Tabuisierung dieser Gedanken in der gesellschaftlichen Diskussion durchzusetzen, wird jetzt die Institution, die von den Juden für die Durchsetzung und Aufrechterhaltung des Tabus gegen

das Deutsche Volk in Stellung gebracht worden ist, selbst zum Ort der vollständigen Enttabuisierung des Holocausts und der Judenfrage. Es kann dabei nicht ausbleiben, daß immer mehr Juristen im Dienste der OMF-BRD von der Wahrheit angerührt werden. Sie werden sich zunächst innerlich, bald aber auch offen vom System der Lüge und des Betruges lösen und in der Mitte der Gesellschaft der Wahrheit und damit der Erlösung vom Jüdischen Joch eine Gasse schlagen.

Wir sollten jetzt offen eine Diskussion darüber führen, ob in unseren Reihen zwecks einer schnellen Vervielfachung der Holocaustverfahren für eine Selbstanzeigenkampagne geworben werden sollte, oder ob wir hier die Initiative dem Feind überlassen sollten in der Gewißheit, daß dieser in seiner Beschränktheit selbst für das Anschwellen der Verfahrenszahlen sorgen wird.

Ich persönlich bin für eine organisierte Selbstanzeigenkampagne, weil in ihr der bewußt und zielorientiert geführte Freiheitskampf erschiene, der uns erst wieder zu „schönen Menschen“ machen würde. Ganz abgesehen davon, daß eine bewußte Kampagne im Rahmen des Feldzuges gegen die Offenkundigkeit des Holocausts den Zusammenbruch der Fremdherrschaft über unser Volk wesentlich beschleunigen würde.

Das Heilige Deutsche Reich lebt!

Und nun ein Schlußwort an meine Jüdischen Feinde und Freunde:

„Und es wird geschehen, daß du auch ein Herr sein und sein Joch von deinem Halse reißen wirst.“ Gen 27, 40

Ihr werdet verstehen.

Kleinmachnow am 7. Oktober 2005



¹ Zum Tatbestandsmerkmal „Verbreiten“ im Sinne des § 130 Abs. 2 Nr. 1a StGB hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Latussek-Urteil vom 22. 12. 2004 - 2 StR 365/04 (LG Erfurt) – abgedruckt in NJW 10/2005 S. 689 ff. – ausgeführt:

„Der Begriff ‚Verbreiten‘ wird in mehreren Straftatbeständen des StGB verwendet (vgl. u. a. §§ 86, 86 a, 184, 186 StGB). Der Gesetzgeber hat den Begriff nicht näher abgegrenzt. Er unterliegt deshalb der Auslegung, wobei insbesondere auf den Grundgedanken der jeweiligen Vorschrift abzustellen ist. Im Rahmen von § 130 II Nr. 1 lit. a StGB bedeutet ‚Verbreiten‘ die **mit einer körperlichen Weitergabe der Schrift verbundene Tätigkeit**, die darauf gerichtet ist, die Schrift ihrer Substanz nach einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wobei dieser **nach Zahl und Individualität so groß sein muss, dass er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist**. Dabei reicht schon die Weitergabe eines Exemplars der Schrift aus, wenn dies mit dem Willen geschieht, der Empfänger werde die Schrift durch körperliche Weitergabe einem größeren Personenkreis zugänglich machen oder wenn der Täter mit einer Weitergabe an eine größere, nicht mehr zu kontrollierende Zahl von Personen rechnet (Kettenverbreitung). Bei der Aushändigung einer Vielzahl gleicher Exemplare an verschiedene Abnehmer (Mengenverbreitung) wird bereits verbreitet, wenn der Täter das erste Exemplar einer Mehrzahl von ihm zur Verbreitung bestimmter Schriften an einen einzelnen Bezieher abgegeben hat. Voraussetzung ist aber immer, dass an einen größeren und nicht (vom Täter) kontrollierbaren Personenkreis weitergegeben wird oder weitergegeben werden soll. **Die Weitergabe an einzelne bestimmte Dritte allein vermag das Merkmal des Verbreitens nicht zu erfüllen, wenn nicht feststeht, dass der Dritte seinerseits die Schrift an weitere Personen überlassen wird. Entscheidend ist, dass die Schrift, nicht etwa bloß ihr geistiger Inhalt, so vielen Personen zugänglich gemacht wird, dass es sich bei den Empfängern um einen für den Täter nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis handelt** (vgl. dazu /BGHSt /13, 257 [258] = NJW 1959, 2125; /BGHSt /18, 63 [64] = NJW 1963, 60; /BGHSt /19, 63 [71] = NJW 1963, 2034; /BGHSt /47, 55 [59] = NJW 2001, 3556 = NStZ 2001, 596; /BGH, /MDR 1966, 687; NJW 1999, 1979 [1980], insow. in /BGHSt /45, 41, nicht abgedr.; /BayObLG, /NStZ 1983, 120 m. Anm. /Keltsch; BayObLGSt /1996, 22 = 1996, 436 [437]; /BayObLGSt/ 2001. 144 = NStZ 2002, 258 [259], m. Anm. /Schroeder, /JZ 2002. 412; OLG /Frankfurt a. M., /StV 1990, 209; OLG /Jena, /NStZ 2004, 628.)“

² Germar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust. Strittige Fragen im Kreuzverhör“, Hastings (East Sussex): Castle Hill Publishers, April 2005, ISBN 1-902619-07-2 (Vertrieb)

³ Bernard Lazare in „Antisémitisme, son histoire et ses causes“, Paris 1934, 1. Band, S. 42, hier zitiert nach Jonak von Freyenwald « Jüdische Bekenntnisse », Nürnberg 1941, Fasimile S. 142

⁴ Fichte a.a.O. „Ich glaube nicht, dass dasselbe dadurch, dass es einen abgesonderten und so fest verketteten Staat bildet, sondern dadurch, dass dieser Staat auf den Hass des ganzen menschlichen Geschlechtes aufgebaut ist, so fürchterlich werde.“

⁵ Hegel, Suhrkamp Werkausgabe Band 3 S. 586, 591

⁶ Hegel a.a.O. Bd. 10 Seite 225

⁷ Hegel a.a.O. Band 12 S. 32